

Gesetz über die politischen Rechte (PRG)

Entwurf vom 18. Oktober 2010

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung¹ und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)² sowie Artikel 5b und 7 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer³,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten und die Organisation der Wahlen und Abstimmungen.

² Das Stimmrecht umfasst das Recht

- a an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,
- b sich in einer Volkswahl in Organe des Kantons, des Verwaltungskreises sowie in den Ständerat wählen zu lassen,
- c Wahlvorschläge, Referenden, Volksvorschläge und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Volksabstimmungen und Volkswahlen sowie für die Ausübung des Referendums-, des Volksvorschlags- und des Initiativrechtes in kantonalen Angelegenheiten.

² Es gilt für die Durchführung eidgenössischer Volksabstimmungen und der Nationalratswahlen, soweit dafür nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Es besteht kein Zwang zur Ausübung des Stimmrechts.

² Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

³ Die Amtshandlungen der kantonalen und kommunalen Behörden im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes gebührenfrei.

¹ BSG 101.1

² SR 161.1

³ SR 161.5

2. Stimmrecht

2.1. Voraussetzungen

Stimmrecht in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten

Art. 4 ¹ Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach dem Bundesrecht.

² Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten richtet sich nach der Kantonsverfassung.

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer

Art. 5 Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandsschweizer im Kanton Bern liegt.

Ausschluss

Art. 6 Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2. Politischer Wohnsitz

Art. 7 ¹ Das Stimmrecht kann nur am politischen Wohnsitz ausgeübt werden.

² Der politische Wohnsitz befindet sich in der Gemeinde, in welcher die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

³ Wer in einer Gemeinde anstelle des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, in dem der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

⁴ Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer üben das Stimmrecht in ihrer Stimmgemeinde (Art. 5) aus.

2.3. Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen

Grundsätze

Art. 8 ¹ Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

² Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne, brieflich oder, unter den Voraussetzungen von Artikel 18, elektronisch.

³ Der Regierungsrat kann die briefliche Stimmabgabe einschränken oder anordnen, wenn dies erforderlich ist, um die Ausübung des Stimmrechts zu gewährleisten. Er kann sie namentlich anordnen, wenn eine Urnenabstimmung infolge höherer Gewalt unmöglich oder stark erschwert ist.

⁴ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zugelassen.

Stimmabgabe von Behinderten

Art. 9 ¹ Sind urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, dürfen sie die Hilfe von Personen mit behördlicher Funktion in Anspruch nehmen.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, namentlich die zulässigen Hilfeleistungen, durch Verordnung.

Amtliche Wahl- und Stimmzettel

Art. 10 Für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen werden nur amtliche Wahl- und Stimmzettel verwendet.

2.3.1 Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Zeitpunkt

Art. 11 Die Stimmabgabe erfolgt an den behördlich für Wahlen und Abstimmungen festgelegten Tagen.

Prüfung des Stimmrechtsausweises

Art. 12 ¹ Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit ihrem oder seinem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen dem Stimmausschuss ab.

² Der Stimmausschuss prüft den Stimmrechtsausweis. Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt.

³ Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Ausfüllen und Abstempeln der Wahl- und Stimmzettel

Art. 13 ¹ Stimmzettel dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden. Wahlzettel dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

² Die ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel werden durch den Stimmausschuss auf der Rückseite abgestempelt.

2.3.2 Briefliche Stimmabgabe

Zeitpunkt

Art. 14 Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen zulässig.

Stimmabgabe

Art. 15 ¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe legt die oder der Stimmberechtigte folgende Unterlagen in das speziell für diesen Zweck vorgesehene Antwortcouvert:

a den eigenhändig unterzeichneten Stimmrechtsausweis und

b die ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel.

² Für das Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel gilt Artikel 13.

³ Das Antwortcouvert ist der Post zu übergeben oder bei der zuständigen Gemeindeamtsstelle abzugeben.

Frist

Art. 16 ¹ Beim Postversand muss das Antwortcouvert spätestens am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeinde eintreffen.

² Der Einwurf in den dafür vorgesehenen besonderen Briefkasten muss spätestens bis am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag erfolgen.

³ Antwortcouverts sind mit dem Eingangsdatum zu versehen, wenn sie nicht auf dem Postweg oder verspätet eingetroffen sind.

Prüfung des Stimmrechtsausweises

Art. 17 Der Stimmausschuss prüft die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises.

2.3.3 Elektronische Stimmabgabe

Art. 18 ¹ Der Regierungsrat kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ermöglichen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können, und das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben.

2.4. Ungültigkeit der Stimme

2.4.1 Stimmabgabe an der Urne

Ungestempelte Wahl-
und Stimmzettel

Art. 19 Vom Stimmausschuss nicht abgestempelte Wahl- und Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 20 ¹ Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

a nicht amtlich sind (Art. 41),

b anders als handschriftlich ausgefüllt sind,

c den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,

d ehrverletzende Äusserungen enthalten,

e mit offensichtlichen Kennzeichnungen versehen sind.

² Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für Vorlagen ungültig, bei denen ein Ungültigkeitsgrund besteht.

Ungültige Wahlzettel

Art. 21 Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn Ungültigkeitsgründe nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe *a* oder *c* bis *e* vorliegen, oder wenn sie

a anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind,

b eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten,

c nach Bereinigung nach Artikel 23 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind.

2.4.2 Briefliche Stimmabgabe

Art. 22 ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

a Ungültigkeitsgründe nach Artikel 19 bis 21 vorliegen,

b ein anderes als das Antwortcouvert benützt wird,

c die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person auf der Ausweiskarte fehlt,

d das Antwortcouvert mehr als eine Ausweiskarte enthält,

e das Antwortcouvert verspätet bei der Gemeinde eintrifft,

f das Antwort- oder Stimmcouvert mit offensichtlichen Kennzeichnungen versehen ist.

² Enthält das Antwortcouvert oder das Stimmcouvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl zwei oder mehr voneinander abweichende

Wahl- oder Stimmzettel, so sind diese ungültig.

³ Enthält das Antwortcouvert oder das Stimmcouvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl mehrere gleich lautende Wahl- oder Stimmzettel, so ist einer davon gültig.

2.5. Ermittlung und amtliche Feststellung des Ergebnisses

2.5.1 Auszählung

Bereinigung
1. Wahlzettel

Art. 23 ¹ Steht bei Mehrheitswahlen ein Name mehrfach auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

² Steht bei Verhältniswahlen der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Gestrichen werden ferner die Namen von Personen, die auf keiner Liste beziehungsweise keinem Wahlvorschlag stehen oder die nur ungenügend bezeichnet sind.

2. Stimmzettel

Art. 24 Stimmzettel dürfen durch den Stimmausschuss nicht verändert werden.

Öffentlichkeit

Art. 25 Die Auszählung ist öffentlich. Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich nicht daran beteiligen oder die Arbeiten stören.

Ergebnis

Art. 26 ¹ Als Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung gilt der Zusammenschluss aller Auszählungsergebnisse auf kantonaler Ebene oder, für die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie für die Wahl des Bernjurassischen Rates, auf Ebene Verwaltungskreis.

² Das Ergebnis wird aus den Wahl- und Stimmzetteln, die von den Stimmberechtigten persönlich in die Urnen gelegt worden bzw. fristgerecht brieflich eingetroffen sind sowie aus den elektronisch abgegebenen Stimmen ermittelt.

³ Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

2.5.2 Mehrheitsregeln

Abstimmungen

Art. 27 ¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

² Liegt zu einer Abstimmungsvorlage ein Gegenvorschlag, ein Eventualantrag oder ein Volksvorschlag vor und wird mehr als eine der Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage nach Artikel 136 und 137.

Mehrheitswahlen
1. Erforderliches
Mehr

Art. 28 ¹ Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie oder er das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint.

² Haben mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als

Sitze zu vergeben sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

⁴ Bestimmungen über Sitzgarantien bleiben vorbehalten.

2. Absolutes und einfaches Mehr

Art. 29 ¹ Die Gesamtzahl der Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Beim einfachen Mehr ist gewählt, wer mehr Stimmen erhalten hat.

3. Losentscheid

Art. 30 Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.

2.5.3 Bekanntmachung und amtliche Feststellung der Ergebnisse

Bekanntmachung

Art. 31 ¹ Das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wird nach der Ermittlung so schnell wie möglich der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

² Gewählten Personen wird die Wahl mitgeteilt. Sie sind auf die Bestimmungen über die Ablehnung der Wahl und die Unvereinbarkeit hinzuweisen.

Amtliche Feststellung

Art. 32 ¹ Die amtliche Feststellung der Ergebnisse erfolgt durch

a den Grossen Rat bei den Grossratswahlen,

b den Regierungsrat bei den kantonalen Abstimmungen sowie

1. bei den Regierungs- und Ständeratswahlen und

2. bei den Wahlen von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern,

c die Staatskanzlei bei der Wahl des Bernjurassischen Rates.

² Die amtlich festgestellten Ergebnisse werden mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt veröffentlicht.

3. Organisation der Wahlen und Abstimmungen

3.1. Behörden

Regierungsrat,
Staatskanzlei und
Regierungsstatthalterämter

Art. 33 ¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen aus.

² Die Staatskanzlei

a leitet die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen,

b überwacht die Durchführung in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern,

c erfüllt die ihr von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben.

³ Die Regierungsstatthalterämter

a koordinieren die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden

b stellen die Information der Gemeinden in diesem Bereich sicher,
c erfüllen die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben.

⁴ Die Gemeinden führen die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz durch.

Stimmausschüsse

Art. 34 ¹ Die Gemeinden wählen für jeden Stimmkreis einen Stimmausschuss.

² Die Stimmausschüsse gewährleisten den Urnendienst und ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Stimmausschusses entscheidet über den Ausschluss einer Person von der Stimmabgabe (Art. 12 Abs. 3).

⁴ Der Regierungsrat regelt die Wahl der Stimmausschüsse, ihre Instruktion sowie weitere Einzelheiten ihrer Tätigkeit durch Verordnung.

3.2. *Stimmkreise*

Art. 35 ¹ Jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde bildet einen Stimmkreis.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Gemeinden in mehrere Stimmkreise aufteilen oder einem anderen Stimmkreis zuteilen. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

³ Für regionale Volksabstimmungen nach Artikel 138 Absatz 4 und Artikel 149 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 richtet sich die Einteilung der Stimmkreise in jedem Fall nach Absatz 1.

3.3. *Stimmregister*

Allgemeines

Art. 36 ¹ Zur Ausübung des Stimmrechts ist nur berechtigt, wer im Stimmregister eingetragen ist.

² Jede Einwohner- und jede gemischte Gemeinde führt ein solches Register der Stimmberechtigten, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben sowie der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in der Gemeinde ihr Stimmrecht ausüben.

³ Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.

⁴ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

⁵ Im Übrigen richtet sich die Führung des Stimmregisters nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

Elektronische Führung und Harmonisierung

Art. 37 Die Stimmregister werden nach einheitlichen Grundsätzen elektronisch geführt.

3.4. *Anordnung von Wahlen und Abstimmungen*

Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen

Art. 38 Der Regierungsrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Obligatorische und fakultative Volksabstimmungen

Art. 39 ¹ Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet.

² Dieselbe Frist läuft für Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, sobald der Regierungsrat das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat oder der Grosse Rat seinen Beschluss über die Gültigkeit eines Volksvorschlags verabschiedet hat.

Bekanntgabe

Art. 40 Die Wahl- und Abstimmungstage werden im Amtsblatt bekannt gegeben und den Regierungsstatthalterämtern sowie den Gemeinden mitgeteilt.

3.5. Wahl-, Abstimmungs- und Werbematerial

Amtliches Wahl- und Abstimmungsmaterial

Art. 41 Vor jeder Wahl oder Abstimmung werden den Stimmberechtigten folgende Unterlagen zugesandt:

- a* ein Stimmrechtsausweis,
- b* die Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung,
- c* die Stimmzettel,
- d* für jede Verhältniswahl ein vollständiger Satz der Wahlzettel mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, ein Wahlzettel ohne Vordruck und die Wahlanleitung,
- e* für jede Mehrheitswahl ein amtlicher Wahlzettel und eine Namensliste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen,
- f* ein Antwortcouvert und, soweit erforderlich, ein Stimmcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

Zustellungsfristen

Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Art. 41 Bst. *a* bis *c* und *f*) frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

² Sie erhalten das Wahlmaterial frühestens 20 Tage und spätestens 15 Tage vor dem Wahltag.

³ Bei Stichwahlen erhalten sie die Wahlzettel spätestens sechs Tage vor dem Wahltag.

⁴ Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat verfügen, dass den Stimmberechtigten nur die Ausweiskarte zugestellt und der amtliche Wahl- oder Stimmzettel ihnen im Abstimmungsraum gegen Abgabe der Ausweiskarte ausgehändigt wird.

Zuständigkeiten

Art. 43 ¹ Die Staatskanzlei lässt die Wahl- und Abstimmungsunterlagen herstellen. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen. In diesen Fällen erteilt die Staatskanzlei den zuständigen Stellen die nötigen Weisungen.

² Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt sorgt für die rechtzeitige Zustellung des Wahlmaterials an die Gemeinden.

³ Die Gemeinden sorgen für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten.

Werbematerial
1. Gemeinsamer
Versand

Art. 44 ¹ Den Stimmberechtigten wird bei Wahlen das Werbematerial aller Beteiligten zugestellt. Als Beteiligte gelten

- a* bei Verhältniswahlen die politischen Gruppierungen, die im jeweiligen

Wahlkreis mit eigenen Listen antreten,

b bei Mehrheitswahlen alle Kandidatinnen und Kandidaten.

² Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis zur Wahl stellen und die sich fristgerecht dafür angemeldet haben.

³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials.

⁴ Bei Stichwahlen findet kein Versand von Werbematerial statt.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Anmeldefristen für den Versand und die Ausschlussgründe, durch Verordnung.

2. Finanzierung

Art. 45 ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für den Versand des Werbematerials.

² Der Kanton vergütet den Gemeinden die Portokosten für den Versand des Werbematerials, ausgenommen bei den Wahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.

3.6. Abstimmungsräume und Urnen

Standorte

Art. 46 In jedem Stimmkreis wird mindestens ein Abstimmungsraum samt den erforderlichen Urnen bereitgestellt.

Öffnungszeiten

Art. 47 Am Wahl- oder Abstimmungstag sind die Abstimmungsräume mindestens eine Stunde offen zu halten und spätestens um 12 Uhr zu schließen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat kann die vorzeitige Stimmabgabe ermöglichen, indem an den letzten zwei Tagen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag

a mindestens ein Abstimmungsraum während wenigstens einer Stunde geöffnet wird oder

b die Stimmberechtigten die Möglichkeit haben, ihre Stimme bei einer Gemeindeamtsstelle einer Urne zu übergeben.

² Er kann die vorzeitige Stimmabgabe auch am drittletzten Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag ermöglichen.

3.7 Technische Hilfsmittel

Art. 49 ¹ Der Kanton unterhält Informatikanwendungen, welche die Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen und die erforderlichen statistischen Auswertungen unterstützen.

² Für die maschinelle Auszählung von Wahl- und Stimmzetteln können geeignete Geräte eingesetzt werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

³ Die Staatskanzlei kann bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen den Einsatz von Geräten für die automatisierte Erfassung von Wahl- und Stimmzetteln bewilligen.

⁴ Der Regierungsrat kann die Verwendung solcher Geräte und die Verwendung von zur automatisierten Erfassung geeigneten Wahl- und Stimmzetteln anordnen.

4. Abstimmungen

Abstimmungserläute-
rungen des Grossen
Rates

Art. 50 ¹ Die Abstimmungserläuterungen (Botschaft) sind kurz und sachlich zu halten. Sie haben den Gegenargumenten Rechnung zu tragen.

² Das Büro des Grossen Rates beschliesst die Abstimmungserläuterungen in öffentlicher Sitzung abschliessend.

³ Dem Initiativkomitee sowie der Vertretung eines Referendumsbegehrens ist Gelegenheit zur Darlegung seines bzw. ihres Standpunkts einzuräumen.

⁴ In den Abstimmungserläuterungen nicht berücksichtigt werden namentlich ehrverletzende, klar wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen.

⁵ Das Büro regelt die Einzelheiten des Verfahrens und der Ausgestaltung der Abstimmungserläuterungen in einem Reglement.

Ausfüllen des Stimm-
zettels

Art. 51 ¹ Die oder der Stimmberechtigte muss auf dem Stimmzettel die Frage, ob sie oder er den Abstimmungsgegenstand annehmen wolle, handschriftlich mit Ja oder mit Nein beantworten.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die elektronische Stimmabgabe (Art. 18 Abs. 1) sowie über die Verwendung von Wahl- und Stimmzetteln, die zur automatisierten Erfassung geeignet sind (Art. 49 Abs. 4).

5. Wahlen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Wählbarkeitsvoraus-
setzungen

Art. 52 ¹ In den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Ständerat ist wählbar, wer im Kanton stimmberechtigt ist und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.

² Die Wählbarkeit als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter richtet sich nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)⁴.

³ Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)⁵.

Unvereinbarkeiten
und Ausschluss

Art. 53 ¹ Wird die gleiche Person in mehrere sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, so fordert der Regierungsrat die oder den Gewählten unter Fristansetzung auf zu erklären, welche Wahl sie oder er annehme. Erklärt sich die oder der Gewählte nicht, so entscheidet das Los (Art. 89).

² Ist die Wahl mit einer von der gewählten Person bisher bekleideten Stelle unvereinbar, so fordert der Regierungsrat sie unter Fristansetzung auf, zu erklären, für welches Amt sie sich entscheide. Äussert sich die oder der Gewählte nicht, so wird die Wahl für ungültig erklärt.

³ Werden gleichzeitig mehrere Personen in eine Behörde gewählt, der sie nicht zugleich angehören können, so fordert der Regierungsrat die Betreffenden unter Ansetzung einer Frist dazu auf, sich untereinander darüber zu einigen, wer das Amt antreten soll. Kann keine Einigung erreicht werden, so

⁴ BSG 152.321

⁵ BSG 102.1

entscheidet das Los (Art. 89), welche der in Frage stehenden Personen gewählt sein soll.

⁴ Kommt eine bereits gewählte Person durch die spätere Wahl einer anderen Person in ein Ausschlussverhältnis, so wird die spätere Wahl für ungültig erklärt, es sei denn, eine der beiden Personen trete freiwillig zurück.

Ablehnung der Wahl
und Rücktritt

Art. 54 ¹ Wer die erfolgte Wahl ablehnt, erklärt dies innert acht Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige schriftlich

a dem Regierungsrat für die Wahl zum Mitglied des Grossen Rates, für die Wahl in den Regierungsrat, für die Wahl als bernisches Mitglied des Ständerates sowie für die Wahl zur Regierungsstatthalterin oder zum Regierungsstatthalter,

b der Staatskanzlei für die Wahl in den Bernjurassischen Rat.

² Wer vor Ablauf der Amtsdauer von seinem Amt zurücktreten will, erklärt den Rücktritt schriftlich

a der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Rates zuhanden des Regierungsrates bei Mitgliedern des Grossen Rates,

b der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regierungsrates bei Mitgliedern des Regierungsrates und bei bernischen Mitgliedern des Ständerates,

c der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bei Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern,

d der Staatskanzlei bei Mitgliedern des Bernjurassischen Rates.

5.2 Verhältniswahlen

5.2.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 55 Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten mit Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Wohnort sowie sämtliche für die Liste geltenden Listen- und Unterlistenverbindungen.

5.2.2 Wahl des Nationalrates

Termine

Art. 56 ¹ Die Staatskanzlei gibt den Wahltag wenigstens drei Monate vor der Wahl im Amtsblatt bekannt. Sie nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

² Der Regierungsrat legt das Datum für die Einreichung der Wahlvorschläge fest.

Wahlvorschläge

Art. 57 ¹ Wahlvorschläge und Erklärungen zu Wahlvorschlägen sind der Staatskanzlei einzureichen.

² Die Staatskanzlei bereinigt und veröffentlicht die Wahlvorschläge.

Wahlergebnisse

Art. 58 ¹ Die Regierungsstatthalterämter ermitteln aufgrund der Gemeindergebnisse das Ergebnis des Verwaltungskreises.

² Die Staatskanzlei ermittelt die Wahlergebnisse des gesamten Kantons.

5.2.3 Wahl des Grossen Rates

Wahlkreise

Art. 59 ¹ Das Kantonsgebiet wird für die Wahl des Grossen Rates in die folgenden Wahlkreise eingeteilt:

1. Wahlkreis Berner Jura:

Verwaltungsregion Berner Jura

2. Wahlkreis Biel-Seeland:

Verwaltungsregion Seeland

3. Wahlkreis Oberaargau:

Verwaltungskreis Oberaargau

4. Wahlkreis Emmental:

Verwaltungskreis Emmental

5. Wahlkreis Mittelland-Nord:

Einwohnergemeinden gemäss Anhang 1

6. Wahlkreis Bern:

Einwohnergemeinde Bern

7. Wahlkreis Mittelland-Süd:

Einwohnergemeinden gemäss Anhang 2

8. Wahlkreis Thun:

Verwaltungskreis Thun

9. Wahlkreis Oberland:

Verwaltungskreise Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken Oberhasli

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, Anhang 1 oder Anhang 2 anzupassen, wenn durch Beschluss des Grossen Rates eine Gemeinde neu gebildet oder aufgehoben wird.

³ Er passt Anhang 1 oder Anhang 2 an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensamens genehmigt.

Verteilung der Mandate an die Wahlkreise

Art. 60 ¹ Der Regierungsrat verteilt die 160 Mandate wie folgt auf die Wahlkreise:

a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis Berner Jura erhält zwölf Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus.

b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch 148 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.

c Restverteilung: Die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen erhalten je eines der restlichen Mandate. Erreichen zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los (Art. 89).

² Innerhalb des Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, als es ihrem prozentualen Anteil an

der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet.

³ Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Wahlvorschläge
1. Bezeichnung

Art. 61 ¹ Jeder Vorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

² Eine politische Gruppierung, die mehrere Wahlvorschläge einreicht, bezeichnet einen davon als Stammliste.

³ Wenn sich die Wahlvorschläge nach regionalen Kriterien unterscheiden, muss keine Stammliste bezeichnet werden.

2. Vorgeschlagene
Personen

Art. 62 ¹ Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Art. 52) erfüllen.

² Eine vorgeschlagene Person darf nur in einem einzigen Wahlkreis vorgeschlagen werden. In diesem Wahlkreis darf sie nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.

³ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als dem Wahlkreis Sitze zustehen. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt werden.

⁴ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der vorgeschlagenen Personen angeben.

3. Unterzeichnerinnen
und Unterzeichner des
Vorschlags und ihre
Vertretung

Art. 63 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Eine politische Gruppierung muss in einem Wahlkreis, in dem sie bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz erhalten hat, keine Unterschriften einreichen. In diesem Fall muss der Wahlvorschlag eine zur Vertretung ermächtigte Person sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen.

³ Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die an erster und zweiter Stelle Unterzeichneten als Vertreterin oder Vertreter und Stellvertreterin oder Stellvertreter.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Ist sie oder er verhindert, so übt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese Rechte und Pflichten aus.

4. Einreichung

Art. 64 Die Wahlvorschläge können ab dem 132. Tag (neunzehntletzten Montag) vor dem Wahltag eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 76. Tag (elftletzten Montag) vor dem Wahltag beim für den Wahlkreis zuständi-

gen Regierungsstatthalteramt eingetroffen sein.

5. Ablehnung des Vorschlags

Art. 65 Eine vorgeschlagene Person kann bis spätestens am 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag ablehne. In diesem Falle wird ihr Name von Amtes wegen gestrichen.

6. Wahlvorschläge im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland

Art. 66 Die politischen Gruppierungen im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland können nach Sprachen getrennte Wahlvorschläge einreichen. In diesem Fall sind die Listen miteinander zu verbinden (Art. 75).

Bereinigung der Wahlvorschläge

1. Behebung von Mängeln

Art. 67 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel, so wird der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert welcher der Mangel zu beheben ist.

2. Ersatzvorschläge

Art. 68 ¹ Die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags kann für Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind, die gestrichen werden müssen oder die den Vorschlag ablehnen, innert vorgegebener Frist (Art. 71) Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

² Fehlt die Annahmeerklärung, ist die vorgeschlagene Person nicht wählbar. Steht ihr Name bereits auf einem andern Wahlvorschlag, so wird der Ersatzvorschlag nicht aufgenommen.

³ Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter nichts anderes, so werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlags angefügt.

3. Mehrfach vorgeschlagene

Art. 69 ¹ Eine vorgeschlagene Person, die auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises steht oder die in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen wird, wird von der die zuständige Behörde unverzüglich aufgefordert, bis zum 72. Tage (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem der Vorschläge ihr Name stehen soll.

² Legt die mehrfach vorgeschlagene Person die verlangte Erklärung innert der angesetzten Frist nicht vor, so wird ihr Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

4. Zuständigkeiten

Art. 70 ¹ Die Bereinigung erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 2 durch das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt.

² Die Staatskanzlei prüft, ob Kandidatinnen oder Kandidaten in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen werden und nimmt die diesbezügliche Bereinigung vor.

5. Frist

Art. 71 Änderungsanträge zu den Wahlvorschlägen müssen am 69. Tage (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt eingetroffen sein. Die gleiche Frist gilt für die Behebung von Mängeln.

6. Ungültigkeit

Art. 72 ¹ Wird ein Wahlvorschlag verspätet eingereicht oder wird ein Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

² Betrifft ein Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen.

7. Fehlen von Wahlvorschlägen

Art. 73 ¹ Werden in einem Wahlkreis keine Vorschläge form- und fristgerecht eingereicht, so ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar.

² Enthalten die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als dem Wahlkreis Sitze zustehen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten vom Regierungsrat für gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar.

³ Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (Art. 89).

⁴ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt stellt in einer amtlichen Bekanntmachung das Fehlen genügender Wahlvorschläge fest. Die Bekanntmachung gibt die im konkreten Fall zutreffende Bestimmung von Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 wieder.

8. Stille Wahl

Art. 74 Weisen in einem Wahlkreis alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen genau so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Regierungsrat für gewählt erklärt. Der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.

Listen und Listenverbindungen

Art. 75 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.

² Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzen Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 76 ¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder die Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Jeder Name einer kandidierenden Person darf zweimal aufgeführt (kumuliert) werden.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann

a vorgedruckte Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten streichen,

b Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten aus andern Listen eintragen (panaschieren),

c den Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten zweimal aufführen (kumulieren) oder

d die vorgedruckte Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer streichen oder durch eine andere Bezeichnung bzw. Ordnungsnummer ersetzen.

Auszählung

1. Kandidatenstimmen

Art. 77 ¹ Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.

² Als solche zählen auch Stimmen für Kandidatinnen oder Kandidaten, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben sind.

2. Zusatzstimmen

Art. 78 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als dem Wahlkreis Sitze zustehen, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt.

² Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

³ Fehlen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer oder trägt der Wahlzettel mehr als eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, so zählen die Zusatzstimmen nach Absatz 1 und 2 nicht (leere Stimmen).

⁴ Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

⁵ Hat eine politische Gruppierung in einem Wahlkreis mehrere Listen eingereicht, so werden Zusatzstimmen auf einem Wahlzettel, der nur mit der politischen Gruppierung bezeichnet ist, der Stammliste zugezählt. Hat eine politische Gruppierung in einem Wahlkreis mehrere Listen eingereicht, die sich nach regionalen Kriterien unterscheiden, so werden die Zusatzstimmen der Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.

Sitzverteilung

1. Verteilung auf die Listen

Art. 79 ¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen des Wahlkreises wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als das auf die nächste ganze Zahl erhöhte Ergebnis in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.

² Danach wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze verteilt sind.

2. Besondere Fälle

Art. 80 ¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 79 Absatz 2 zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 79 Absatz 1 den grössten Rest aufweist.

² Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher die in Betracht kommende kandidierende Person am meisten Stimmen erreicht hat.

³ Sind auch die Stimmenzahlen dieser Kandidatinnen oder Kandidaten gleich, so entscheidet das Los (Art. 89).

3. Verteilung auf verbundene Listen

Art. 81 ¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze nach Artikel 79 und 80 verteilt.

4. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

Art. 82 ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Artikel 84 und 85.

² Die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit bestimmt, vorbehältlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Los die Reihenfolge (Art. 89).

5. Überzählige Sitze

Art. 83 Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl (Art. 87 und 88) statt.

Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland

1. Grundsatz

Art. 84 ¹ Haben nach der Sitzverteilung nach Artikel 79 bis 81 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland die Listen der Französischsprachigen nicht die nach Artikel 60 Absatz 2 garantierte Anzahl Sitze erhalten, so werden Umverteilungen vorgenommen.

² Die Umverteilungen erfolgen innerhalb der gemischtsprachigen Listengruppen derselben politischen Gruppierung (Art. 66) und dürfen das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreis nicht ändern.

2. Umverteilungen

Art. 85 ¹ Zuerst werden die Parteistimmen der Listen der Französischsprachigen durch die um eins erhöhte Zahl der nach Artikel 79 bis 81 erhaltenen Sitze geteilt. Anschliessend werden die Parteistimmen der Listen der Deutschsprachigen durch die Zahl der nach Artikel 79 bis 81 erhaltenen Sitze geteilt.

² Die Teilung des ersten durch den zweiten Quotienten ergibt für jede gemischtsprachige Listengruppe eine Verhältniszahl (Doppelquotient). Die Umverteilung erfolgt in der Listengruppe mit der höchsten Verhältniszahl.

³ Bei gleichen Verhältniszahlen entscheidet das Los (Art. 89).

⁴ Bei der Umverteilung mehrerer Sitze wird nach jedem umverteilten Sitz die neue Ausgangslage in Betracht gezogen.

Nachrücken

Art. 86 ¹ Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab oder scheidet ein Mitglied des Grossen Rates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzperson der entsprechenden Liste als gewählt.

² Kann oder will die Ersatzperson das Amt nicht antreten, so kann die nächstfolgende Person nachrücken.

Ergänzungs- und Ersatzwahl

Art. 87 ¹ Sind bei Listen mit Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern überzählige Sitze zu besetzen oder kann ein frei gewordener Sitz nicht durch

1. Listen mit Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern

Nachrücken besetzt werden, so können die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der betreffenden Liste innerhalb einer vom Regierungsrat angesetzten Frist einen Vorschlag einreichen. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens sechzehn der ursprünglichen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

² Nach Bereinigung des Vorschlags erklärt der Regierungsrat die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Liste vorgeschlagene Person für gewählt.

³ Nutzen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste ihr Vorschlagsrecht nicht oder können sie sich nicht über einen Wahlvorschlag einigen, so wird die Ergänzungs- oder Ersatzwahl in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter durchgeführt.

2. Listen ohne Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

Art. 88 Sind bei Listen ohne Unterzeichnerinnen und Unterzeichner überzählige Sitze zu besetzen oder kann ein frei gewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so wird die Ergänzungs- oder Ersatzwahl in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter durchgeführt.

Losziehung

Art. 89 ¹ Die Losziehung nach Artikel 53 Absätze 1 und 2 und Artikel 60 Absatz 1 erfolgt in einer Regierungssitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Die Losziehung nach Artikel 73 Absatz 3, Artikel 80 Absatz 3, Artikel 82 Absatz 3 und Artikel 85 Absatz 3 erfolgt durch die für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalterin oder den oder den für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalter in Anwesenheit der betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten oder der Vertreterinnen und Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der betroffenen Listen.

5.2.4 Wahl des Verfassungsrates

Art. 90 Für die Wahl des Verfassungsrates gelten die Bestimmungen über die Grossratswahlen.

5.2.5 Wahl des Bernjurassischen Rats

Art. 91 ¹ Für die Wahl des Bernjurassischen Rats kommen sinngemäss die Bestimmungen über die Wahl des Grossen Rates zur Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 60, 66, 84 und 85 sowie unter Vorbehalt von Absatz 2 bis 4.

² Für die Wahl des Bernjurassischen Rates bilden die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville die Wahlkreise.

³ Bei stillen Wahlen nach Artikel 74, Nachrücken nach Artikel 86 oder Ergänzungs- oder Ersatzwahlen nach Artikel 87 werden die Vorgeschlagenen durch die Staatskanzlei anstatt durch den Regierungsrat für gewählt erklärt.

⁴ Die Staatskanzlei teilt dem Regierungsrat die amtlich festgestellten Wahlergebnisse (Art. 32 Abs. 1 Bst. c) mit.

5.3 Mehrheitswahlen

5.3.1 Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates

Wahlkreis	<p>Art. 92 Für die Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.</p>
Wahlvorschläge 1. Inhalt	<p>Art. 93 ¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Kein Name darf mehr als einmal aufgeführt werden.</p> <p>² Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der vorgeschlagenen Personen angeben.</p> <p>³ Den Wahlvorschlägen ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Personen in elektronischer Form beizufügen.</p>
2. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Vorschlags und ihre Vertretung	<p>Art. 94 ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Vorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p> <p>³ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben eine Vertreterin oder einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die Personen, die an erster und zweiter Stelle unterzeichnet haben, als Vertreterin oder Vertreter und Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p> <p>⁴ Die Vertreterin oder der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Ist sie oder er verhindert, so übt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter diese Rechte und Pflichten aus.</p>
3. Einreichung	<p>Art. 95 ¹ Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 62. Tag (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p> <p>² Die neu für ein Amt kandidierenden Personen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.</p>
Bereinigung der Wahlvorschläge 1. Behebung von Mängeln	<p>Art. 96 ¹ Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingereichten Wahlvorschläge.</p> <p>² Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertreterin oder dem Vertreter eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert welcher der Mangel zu beheben ist.</p>
2. Ungültigkeit	<p>Art. 97 ¹ Wird ein Wahlvorschlag verspätet eingereicht oder wird ein Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.</p> <p>² Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren</p>

Namen gestrichen.

3. Rückzug **Art. 98** ¹ Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens am 58. Tag (neuntletzter Freitag) vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.
- ² Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.
4. Fehlende Wahlvorschläge **Art. 99** ¹ Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im Amtsblatt das Verfahren gemäss den Artikeln 93 bis 97 wiederholt.
- ² Der Regierungsrat setzt einen neuen Wahltag fest (Art. 39).
5. Veröffentlichung **Art. 100** Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten im Amtsblatt.
6. Gestaltung der Namensliste **Art. 101** ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten werden auf der dem Stimmmaterial beizulegenden Namensliste (Art. 41 Bst. e) in folgender Reihenfolge aufgeführt:
- a zuerst die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, unter sich in alphabetischer Reihenfolge,
- b dann die neuen Kandidatinnen und Kandidaten, unter sich in alphabetischer Reihenfolge.
- ² Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie die vom Regierungsrat festgelegten weiteren Angaben
- a .
- ³ Sie muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.
- Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 102** Auf dem Wahlzettel können so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eingetragen werden, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind. Jeder Name kann höchstens einmal eingetragen werden.
- Wahlergebnisse
1. Ermittlung der Gewählten **Art. 103** Die Ermittlung der Gewählten sowie die Bekanntmachung und die amtliche Feststellung des Ergebnisses richten sich nach Artikel 23 bis 32.
2. Vertretung des Berner Juras im Regierungsrat **Art. 104** ¹ Das für die Zuteilung des dem Berner Jura vorbehaltenen Sitzes im Regierungsrat massgebende geometrische Mittel (Art. 85 Abs. 4 Kantonsverfassung) wird wie folgt berechnet: Die Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten werden für den Berner Jura und den Gesamtkanton getrennt ermittelt und miteinander multipliziert. Aus dem Ergebnis der Multiplikation wird die Wurzel gezogen.
- ² Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat des Berner Juras mit dem höchsten geometrischen Mittel im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht, so hat bei der Sitzverteilung der Sitz frei zu bleiben.

Stichwahlen 1. Grundsätze	<p>Art. 105 ¹ Haben nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt in einer Regierungssitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>³ Die Stichwahl findet in der Regel vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.</p>
2. Wählbarkeit	<p>Art. 106 Wählbar sind Personen, die gültig zum ersten Wahlgang oder zur Stichwahl vorgeschlagen worden sind.</p>
3. Rückzug	<p>Art. 107 ¹ Rückzüge müssen spätestens am Dienstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p> <p>² Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.</p>
4. Neue Wahlvorschläge	<p>Art. 108 ¹ Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.</p> <p>² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>³ Im Übrigen gelten Artikel 93, Artikel 94 Absatz 2 bis 4, Artikel 95 Absatz 2 sowie Artikel 96, 97, 99 und 100.</p>
Ersatzwahl	<p>Art. 109 ¹ Scheidet eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber während der Amtsdauer aus dem Amt, so ordnet der Regierungsrat eine Ersatzwahl an.</p> <p>² Die Durchführung der Ersatzwahl richtet sich nach den für die Wahl des Regierungsrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates anwendbaren Bestimmungen.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 110 ¹ Weisen bei einer Ersatzwahl oder einer Stichwahl die bereinigten Wahlvorschläge zusammen genau so viele Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Regierungsrat für gewählt erklärt. Der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.</p> <p>² Ist unter den zu besetzenden Sitzen der dem Berner Jura gewährleistete Sitz, so kann eine Stille Wahl nur erfolgen, wenn mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen ist, die oder der für diesen Sitz wählbar ist (Art. 84 Abs. 2 Kantonsverfassung).</p>
Wahlkreise	<p>5.3.2 Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter</p> <p>Art. 111 Die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfolgt in den Verwaltungskreisen.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 112 ¹ Ein Wahlvorschlag darf nur den Namen einer einzigen wählbaren</p>

1. Inhalt Person enthalten.
² Im Übrigen gilt Artikel 93 Absatz 2 und 3.
2. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Vorschlags und ihre Vertretung **Art. 113** ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
² Im Übrigen gilt Artikel 94 Absatz 2 bis 4.
3. Einreichung und Bereinigung **Art. 114** Für die Einreichung und Bereinigung der Wahlvorschläge gelten Artikel 95 bis 98 und 101.
4. Fehlen von Wahlvorschlägen **Art. 115** ¹ Werden in einem Verwaltungskreis keine Kandidatinnen oder Kandidaten fristgerecht angemeldet, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois das Verfahren gemäss den Artikeln 112 bis 114 wiederholt.
² Ein neuer Wahltag wird erst festgesetzt, wenn für die betreffende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen worden sind.
- Stille Wahl **Art. 116** Liegt für eine Stelle nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag vor, so erklärt der Regierungsrat die betreffende Kandidatin oder den betreffenden Kandidaten für gewählt.
- Öffentlicher Wahlgang **Art. 117** ¹ Ein öffentlicher Wahlgang findet statt, wenn für eine Stelle mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat gültig vorgeschlagen worden ist.
² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt.
- Stichwahlen **Art. 118** ¹ Für die Stichwahlen gelten Artikel 105 bis 107 sowie Artikel 112 bis 126.
² Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Freitag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.
- Ersatzwahl **Art. 119** ¹ Scheidet eine Regierungsstatthalterin oder ein Regierungsstatthalter während der Amtsdauer aus dem Amt, so ordnet der Regierungsrat eine Ersatzwahl an.
² Die Durchführung der Ersatzwahl richtet sich nach den für die ordentliche Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter anwendbaren Bestimmungen.

6. Volksbegehren

6.1 Referendum

Gegenstand	Art. 120 Das Referendum kann nach Massgabe von Artikel 62 der Kantonsverfassung ergriffen werden.
Bekanntgabe der Referendumsvorlage	<p>Art. 121 ¹ Nach der Verabschiedung von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei deren Titel im Amtsblatt. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss.</p> <p>² Der volle Wortlaut der Referendumsvorlagen wird der Öffentlichkeit gleichzeitig mit der amtlichen Veröffentlichung im Internet zugänglich gemacht.</p>
Anmeldung des Referendumsbegehrens	<p>Art. 122 ¹ Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage angemeldet werden.</p> <p>² Die Anmeldung des Begehrens erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung, die von 50 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen unterzeichnet ist. Die Anmeldung ist bei der Staatskanzlei einzureichen.</p> <p>³ Die Anmeldung bezeichnet die Namen und Adressen der Vertreterin oder des Vertreters des Referendumsbegehrens, welche oder welcher das Mitwirkungsrecht nach Artikel 54 Absatz 3 ausübt, sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.</p> <p>⁴ Läuft die Frist nach Absatz 1 ab, ohne dass ein Referendumsbegehren angemeldet wird, so endet auch die Referendumsfrist.</p>
Unterzeichnung von Referendumsbegehren 1. Inhalt der Unterschriftenbogen	<p>Art. 123 ¹ Wer ein Referendumsbegehren stellen will, muss einen Unterschriftenbogen unterzeichnen, der folgende Angaben enthält:</p> <p><i>a</i> die Gemeinde, in der sämtliche Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Bogens ihren politischen Wohnsitz haben,</p> <p><i>b</i> die Bezeichnung des Gegenstands, über den die Volksabstimmung verlangt wird,</p> <p><i>c</i> einen Hinweis darauf, dass sich insbesondere strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht.</p> <p>² Die Unterschriftenbogen dürfen weitere Angaben enthalten, die der Rechtsbelehrung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dienen.</p> <p>³ Eine Rückzugsklausel ist nicht zulässig.</p>
2. Unterschriften	<p>Art. 124 ¹ Auf einem Bogen können nur Personen unterzeichnen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, die auf dem Bogen genannt ist.</p> <p>² Das gleiche Abstimmungsbegehren darf nur einmal unterzeichnet werden.</p> <p>³ Die stimmberechtigte Person muss Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse handschriftlich und leserlich auf dem Bogen eintragen und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p>
3. Eintragung Schreibunfähiger	Art. 125 Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszugs durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen

lassen. Die oder der Betreffende setzt ihre oder seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über die Unterzeichnung Stillschweigen.

Stimmrechtsbescheinigung

1. Einreichung der Unterschriftenbogen

Art. 126¹ Die Unterschriftenbogen müssen spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung der Referendumsvorlage (Art. 121) der stimmregisterführenden Stelle der auf dem Bogen genannten Gemeinde zur Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung eingereicht werden.

² Die stimmregisterführende Stelle vermerkt auf jedem Bogen die Amtsstelle und das Datum des Eingangs.

2. Prüfung und Bescheinigung

Art. 127¹ Die stimmregisterführende Stelle prüft, ob die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zum Zeitpunkt des Eingangs der Unterschriftenbogen in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt waren und in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz hatten.

² Sie bescheinigt die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner. Sie streicht unter Angabe des Grundes die Namen nicht stimmberechtigter oder nicht identifizierbarer Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie unleserliche, offensichtlich gefälschte oder, bei mehrfach eingetragenen Unterschriften, die überzähligen.

³ Die Unterschriftenbogen sind mit der Bescheinigung spätestens drei Wochen nach dem Eingang den Personen zurückzusenden, die sie eingereicht haben.

Einreichung des Referendumsbegehrens

Art. 128¹ Spätestens 30 Tage nach Ablauf der Referendumsfrist müssen die Unterschriftenbogen mit den Stimmrechtsbescheinigungen bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

² Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.

³ Der Staatskanzlei abgegebene Unterschriftenbogen werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Prüfung des Referendumsbegehrens

Art. 129¹ Die Staatskanzlei prüft, ob das Referendumsbegehren den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht.

² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Die zur Anmeldung des Begehrens eingereichten Unterschriften (Art. 122 Abs. 2) werden berücksichtigt.

Feststellung des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens

Art. 130¹ Der Regierungsrat stellt auf Antrag der Staatskanzlei das Zustande- oder Nichtzustandekommen des Referendums fest und ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung an.

² In den übrigen Fällen stellt der Regierungsrat in einem Beschluss fest,

a dass innerhalb der Frist (Art. 122 Abs. 1) kein Referendumsbegehren angemeldet worden ist,

b dass ein angemeldetes Referendumsbegehren nicht eingereicht worden ist oder

c dass ein Begehren nicht rechtsgültig angemeldet worden ist.

³ Beschlüsse des Regierungsrates nach Absatz 1 und 2 sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung umfasst eine Rechtsmittelbelehrung.

6.2 Volksvorschlag

Gegenstand und Form

Art. 131 Ein Volksvorschlag kann nach Massgabe von Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung eingereicht werden. Er weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf.

Übersetzung

Art. 132 Soll der Volksvorschlag in beiden Landessprachen eingereicht werden, so sind die Texte vor Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei zur Überprüfung der sprachlichen Übereinstimmung vorzulegen.

Verfahren

Art. 133 ¹ Für das Verfahren gelten Artikel 122 bis 130 und die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

² Unterschriftenbogen dürfen neben den der Rechtsbelehrung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dienenden Erläuterungen (Art. 123 Abs. 2) auch weitere Erläuterungen zum Volksvorschlag enthalten.

Gültigkeit

Art. 134 ¹ Ist der Volksvorschlag zustande gekommen, so unterbreitet der Regierungsrat diesen ohne Verzug dem Grossen Rat, der in der nächstmöglichen Session über die Gültigkeit entscheidet. Dabei finden die Vorschriften über die Prüfung der Gültigkeit von Initiativen Anwendung (Art. 59 der Kantonsverfassung).

² Der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlags ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

³ Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.

Abstimmungsverfahren

Art. 135 Ein Volksvorschlag wird der Grossratsvorlage jeweils als Ganzes gegenübergestellt. Er wird gleichzeitig mit der Grossratsvorlage der Volksabstimmung unterbreitet.

1. Allgemeines

2. Verfahren mit einem Volksvorschlag

Art. 136 ¹ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie die Grossratsvorlage annehmen?

2. Wollen Sie den Volksvorschlag annehmen?

3. Falls sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Grossratsvorlage oder der Volksvorschlag in Kraft treten?

² Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

³ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt.

⁴ Werden sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt hat.

3. Verfahren mit mehreren Volksvorschlägen

Art. 137 ¹ Bei Abstimmungen mit mehreren Volksvorschlägen werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel die Haupt- und Stichfragen unterbreitet.

² Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten oder nicht (weitere Hauptfragen werden analog formuliert):

1. Wollen Sie die Grossratsvorlage annehmen?
2. Wollen Sie den Volksvorschlag A annehmen?
3. Wollen Sie den Volksvorschlag B annehmen?

³ Die Stichfragen lauten wie folgt (weitere Stichfragen werden analog formuliert):

1. Falls sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag A vom Volk angenommen werden: Soll die Grossratsvorlage oder der Volksvorschlag A in Kraft treten?
2. Falls sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag B vom Volk angenommen werden: Soll die Grossratsvorlage oder der Volksvorschlag B in Kraft treten?
3. Falls sowohl der Volksvorschlag A als auch der Volksvorschlag B vom Volk angenommen werden: Soll der Volksvorschlag A oder der Volksvorschlag B in Kraft treten?

⁴ Für die Beantwortung der Stichfragen ist jeweils das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁵ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt.

⁶ Werden zwei Vorlagen bei den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die bei der betreffenden Stichfrage die grössere Anzahl Stimmen erzielt hat.

⁷ Werden mehr als zwei Vorlagen bei den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die bei den betreffenden Stichfragen am häufigsten die grössere Anzahl Stimmen erzielt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen

6.3 Initiative

Gegenstand

Art. 138 Eine Initiative kann nach Massgabe von Artikel 58 der Kantonsverfassung eingereicht werden.

Einheit der Form und der Materie

Art. 139 ¹ Die Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfs dürfen nicht miteinander verbunden werden.

² Umfasst eine Initiative verschiedene Materien, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Initiativkomitee

Art. 140 ¹ Das Initiativkomitee besteht aus mindestens sieben stimmberechtigten Personen.

² Das Initiativbegehren bezeichnet die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees. Es gibt an, welche Mitglieder zur Vertretung des Komi-

tees und namentlich zum Rückzug der Initiative berechtigt sind (Rückzugsklausel).

Unterschriftenbogen
1. Inhalt

Art. 141 Wer ein Initiativbegehren stellen will, muss einen Unterschriftenbogen unterzeichnen, der folgende Angaben enthält:

- a* die Gemeinde, in der sämtliche Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Bogens ihren politischen Wohnsitz haben,
- b* Titel und Wortlaut der Initiative,
- c* das Datum der Hinterlegung bei der Staatskanzlei (Art. 143),
- d* die Namen und Adressen von mindestens sieben Mitgliedern des Initiativkomitees sowie der Rückzugsberechtigten,
- e* einen Hinweis darauf, dass sich insbesondere strafbar macht, wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht,
- f* eine Rückzugsklausel.

2. Vorprüfung

Art. 142 ¹ Das Initiativkomitee lässt vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Staatskanzlei prüfen, ob die vorgesehenen Unterschriftenbogen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Ist der Titel einer Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er von der Staatskanzlei durch Verfügung geändert.

³ Soll das Initiativbegehren in beiden Landessprachen gestellt werden, so überprüft die Staatskanzlei die sprachliche Übereinstimmung der ihr vorgelegten Texte.

3. Hinterlegung,
Beginn der Einreichungsfrist

Art. 143 ¹ Von den bereinigten Unterschriftenbogen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung drei Exemplare bei der Staatskanzlei zu hinterlegen.

² Mit der Hinterlegung beginnt die Frist für die Einholung der Stimmrechtsbescheinigung zu laufen.

³ Das Initiativkomitee muss das von der Staatskanzlei bescheinigte Hinterlegungsdatum auf den Unterschriftenbogen angeben.

Unterzeichnung und
Stimmrechtsbescheinigung

Art. 144 ¹ Für die Unterzeichnung von Initiativbegehren und die Bescheinigung des Stimmrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gelten Artikel 124 bis 127.

² Die Unterschriftenbogen müssen jedoch spätestens sechs Monate nach der Hinterlegung der stimmregisterführenden Stelle eingereicht werden.

Einreichung der
Unterschriftenbogen

Art. 145 ¹ Spätestens sieben Monate nach der Hinterlegung muss das Initiativkomitee die Unterschriftenbogen mit den Stimmrechtsbescheinigungen bei der Staatskanzlei einreichen.

² Der Staatskanzlei abgegebene Unterschriftenbogen werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Prüfung des Zustandekommens der Initiative	<p>Art. 146 ¹ Die Staatskanzlei prüft, ob die Unterschriftenbogen mit den hinterlegten übereinstimmen und rechtzeitig eingereicht worden sind.</p> <p>² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften.</p>
Feststellung des Zustandekommens und Übermittlung an den Grossen Rat	<p>Art. 147 ¹ Der Regierungsrat stellt auf Antrag der Staatskanzlei innert eines Monats nach Einreichung des Initiativbegehrens (Art. 145 Abs. 1) das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative fest.</p> <p>² Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative innerhalb von zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.</p>
Entscheid über die Gültigkeit sowie über Annahme oder Ablehnung der Initiative	<p>Art. 148 Der Grosse Rat entscheidet innert sechs Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.</p>
Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs	<p>Art. 149 Hat die Initiative die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 148 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat beschliesst, der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.</p>
Initiative in Form der einfachen Anregung	<p>Art. 150 Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung verlängert sich die Frist nach Artikel 148 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.</p>
Fristeinhaltung	<p>Art. 151 Hat der Grosse Rat zum Zeitpunkt des Fristablaufs seinen Beschluss über die Initiative und einen allfälligen Gegenvorschlag noch nicht gefasst, so ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung über die Initiative an.</p>
Frist für die Umsetzung einer Initiative in Form der einfachen Anregung	<p>Art. 152 Hat das Volk eine Initiative in Form der einfachen Anregung angenommen, so beschliesst der Grosse Rat innert zwei Jahren über den mit der Initiative verlangten Erlassentwurf.</p>
Veröffentlichung	<p>Art. 153 Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
Rückzug der Initiative 1. Im Allgemeinen	<p>Art. 154 ¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so ist der Rückzug zulässig, solange der Grosse Rat nicht beschlossen hat, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.</p> <p>² In den übrigen Fällen ist der Rückzug bis zur Festsetzung des Abstimmungstags zulässig.</p> <p>³ Der Rückzug ist der Staatskanzlei schriftlich mitzuteilen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Initiative und informiert den Grossen Rat darüber. Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p>

2. Bedingter Rückzug **Art. 155** ¹ Liegt eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs vor und stellt ihr der Grosse Rat einen Gegenvorschlag gegenüber, der dem fakultativen Referendum untersteht, so kann die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen werden, dass gegen den Gegenvorschlag kein Referendum ergriffen wird oder dass ein Referendum nicht zustande kommt.

² Der bedingte Rückzug muss innert zehn Tagen seit dem Beschluss des Grossen Rates über den Gegenvorschlag erfolgen.

³ Kommt beim Gegenvorschlag das Referendum zustande, so wird über Initiative und Gegenvorschlag abgestimmt. Der Volksvorschlag ist ausgeschlossen.

Abstimmungsverfahren bei Initiativen mit Gegenvorschlag **Art. 156** Das Abstimmungsverfahren bei Initiativen mit Gegenvorschlag richtet sich sinngemäss nach Artikel 135 und 136.

7. Amtliche Untersuchung und Rechtspflege

7.1. Amtliche Untersuchung

Auf Gesuch **Art. 157** ¹ Jedes Mitglied eines Stimmausschusses und jede stimmberechtigte Person kann innert drei Tagen nach einer Wahl oder Abstimmung unter Angabe der Gründe beim Regierungsrat das Gesuch stellen, die Wahl- oder Stimmzettel ihres Stimmkreises (Art. 35) nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, nimmt die Staatskanzlei diese vor. Das Ergebnis ist für die Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses des Stimmkreises massgebend und wird den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mitgeteilt.

Von Amtes wegen **Art. 158** ¹ Der Regierungsrat ordnet von sich aus eine amtliche Untersuchung an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren zur Kenntnis gelangen.

² Er trifft, wenn möglich vor dem Ende des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel.

Verfahren und Kosten **Art. 159** ¹ Das Untersuchungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶.

² Die Untersuchungskosten können ganz oder teilweise der Gemeinde auferlegt werden, deren Organe die Unregelmässigkeiten verschuldet haben.

7.2. Rechtspflege

Verfahrensrecht **Art. 160** ¹ In kantonalen Wahl- und Abstimmungssachen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt.

² In eidgenössischen Wahl- und Abstimmungssachen gilt das Bundesrecht. Soweit dieses für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat keine

⁶ BSG 155.21

Regelung enthält, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes und ergänzend das VRPG sinngemäss Anwendung.

Beschwerde	Art. 161 ¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen in kantonalen Wahl- und Abstimmungssachen, einschliesslich der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten.
1. Gegenstand	² Unzulässig ist die Beschwerde an eine kantonale Instanz gegen Akte (Handlungen und Beschlüsse) des Grossen Rates und des Regierungsrates in kantonalen Wahl- und Abstimmungssachen.
2. Zuständige Instanz	Art. 162 ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden in kantonalen Wahl- und Abstimmungssachen. ² Es beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden betreffend die kommunale Stimmberechtigung, wenn die kantonale Stimmberechtigung ebenfalls strittig ist. ³ Der Regierungsrat beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden betreffend die kantonale oder kommunale Stimmberechtigung, wenn die eidgenössische Stimmberechtigung ebenfalls strittig ist.
3. Legitimation	Art. 163 ¹ Wer in kantonalen Wahl- und Abstimmungssachen durch einen Akt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat, ist befugt, Beschwerde zu erheben. ² Zur Beschwerde ist ferner befugt, wer im Kanton stimmberechtigt ist.
4. Fristen	Art. 164 ¹ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens aber drei Tage nach der Veröffentlichung der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. ² Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes oder nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen. ³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die dreitägige Beschwerdefrist nicht nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen.
Beschwerdeentscheid	Art. 165 ¹ Die Beschwerdeinstanz weist Beschwerden in kantonalen Wahl- und Abstimmungssachen ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung (Art. 26 Abs. 1) zu beeinflussen. ² Ist die Beschwerde in kantonalen Wahl- und Abstimmungssachen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eingegangen, soll der Beschwerdeentscheid nach Möglichkeit so rasch ergehen, dass er für die Wahl oder Abstimmung noch wirksam werden kann. ³ Die Beschwerdeinstanz trifft die nötigen Anordnungen zur Behebung von Mängeln, die das Beschwerdeverfahren ergeben hat.
Kosten	Art. 166 ¹ Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten

der beschwerdeführenden Partei auferlegt werden.

² Die Kosten für besondere Untersuchungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können ganz oder teilweise der Gemeinde auferlegt werden, deren Organe die Unregelmässigkeiten verschuldet haben.

8. Strafbestimmungen

Art. 167 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich Amtspflichten verletzen oder die fahrlässig Amtspflichten schwer verletzen, die ihnen gemäss diesem Gesetz oder gemäss den Ausführungsbestimmungen obliegen, werden mit Busse bestraft.

² Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird mit Busse bis 1000 Franken bestraft.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahl des Grossen Rates und des Regierungsrates

Art. 168 Die Gesamterneuerung des Grossen Rates und des Regierungsrates findet erstmals im Jahre 2014 nach den neuen Vorschriften statt.

Änderung von Erlassen

Art. 169 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)⁷:

Art. 54 ¹ Unverändert.

² «des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)» wird ersetzt durch «des Gesetzes vom ■■■ über die politischen Rechte (PRG)».

2. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)⁸:

I. Amtsdauer

Art. 1 Die Amtsdauer des Grossen Rates (Legislatur) beginnt am 1. Juni des Jahres der ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und endet am 31. Mai des vierten darauffolgenden Jahres.

3. Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)⁹:

Amtsdauer

Art. 2a (neu) Die Amtsdauer der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beträgt vier Jahre. Beginn und Ende werden durch Beschluss des Regierungsrates festgelegt.

⁷ BSG 102.1

⁸ BSG 151.21

⁹ BSG 152.321

4. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁰:

Art. 60^{1 und 2} Unverändert.

³ «des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)» wird ersetzt durch «des Gesetzes vom ■■■ über die politischen Rechte (PRG)».

*Art. 63*¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter beurteilt Beschwerden gegen

a unverändert,

b Akte im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe *b*, ausser das Gesetz sehe eine Beschwerde an eine andere Behörde vor.

² Unverändert.

*Art. 74*¹ Unverändert.

² Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend

a kantonale Wahl- und Abstimmungssachen nach den Vorschriften des PRG,

b bis *d* unverändert.

³ Unverändert.

3. im Beschwerdeverfahren in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen

Art. 108a (neu)¹ Das Beschwerdeverfahren in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen ist kostenlos. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten der beschwerdeführenden Partei auferlegt werden.

² Die Kosten für besondere Untersuchungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können ganz oder teilweise der Gemeinde auferlegt werden, deren Organe die Unregelmässigkeit verschuldet haben.

4. im Klageverfahren

Art. 109 Unverändert.

5. bei Rückzug, Abstand oder Gegenstandslosigkeit

Art. 110 Unverändert.

5. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹¹

*Art. 20*¹ Unverändert.

² Soweit dieses Gesetz oder das kommunale Recht keine eigenen Regelungen vorsehen, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

¹⁰ BSG 155.21

¹¹ BSG 107.11

Art. 33¹ Die Gemeinden ordnen die Grundzüge des Wahlverfahrens im Organisationsreglement im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.

² Soweit dieses Gesetz oder das kommunale Recht keine eigenen Regelungen vorsehen, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Aufhebung von Erlassen

Art. 170 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) (BSG 141.1),
2. Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR) (BSG 141.11).

Inkrafttreten

Art. 171 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, !!!

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: !!!

Der Staatsschreiber: !!!

Anhang 1

zu Artikel 59 PRG

Der in Artikel 59 Absatz 1 Ziffer 5 bezeichnete Wahlkreis Mittelland-Nord besteht aus den folgenden Einwohnergemeinden:

1. Allmendingen,
2. Bäriswil,
3. Bolligen,
4. Bremgarten bei Bern,
5. Büren zum Hof,
6. Clavaleyres,
7. Deisswil bei Münchenbuchsee,
8. Diemerswil,
9. Etzelkofen,
10. Ferenbalm,
11. Fraubrunnen,
12. Frauenkappelen,
13. Golaten,

14. Grafenried,
15. Gurbrü,
16. Iffwil,
17. Ittigen,
18. Jegenstorf,
19. Kirchlindach,
20. Kriechenwil,
21. Laupen,
22. Limpach,
23. Mattstetten,
24. Meikirch,
25. Moosseedorf,
26. Mühleberg,
27. Mülchi,
28. Münchenbuchsee,
29. Münchenwiler,
30. Münchringen,
31. Muri bei Bern,
32. Neuenegg,
33. Ostermundigen,
34. Schalunen,
35. Scheunen,
36. Stettlen,
37. Urtenen-Schönbühl,
38. Vechigen,
39. Wiggiswil,
40. Wileroltigen,
41. Wohlen bei Bern,
42. Worb,
43. Zauggenried,
44. Zollikofen,
45. Zuzwil (BE).

Anhang 2

zu Artikel 59 PRG

Der in Artikel 59 Absatz 1 Ziffer 7 bezeichnete Wahlkreis Mittelland-Süd besteht aus den folgenden Einwohnergemeinden:

1. Albligen,
2. Arni (BE),
3. Belp,
4. Belpberg,
5. Biglen,
6. Bleiken bei Oberdiessbach,
7. Bowil,
8. Brenzikofen,
9. Freimettigen,
10. Gelterfingen,
11. Gerzensee,
12. Grosshöchstetten,
13. Guggisberg,
14. Häutligen,
15. Herbligen,
16. Jaberg,
17. Kaufdorf,
18. Kehrsatz,
19. Kiesen,
20. Kirchdorf (BE),
21. Kirchenthurnen,
22. Köniz,
23. Konolfingen,
24. Landiswil,
25. Linden,
26. Lohnstorf,
27. Mirchel,
28. Mühledorf (BE),
29. Mühlethurnen,
30. Münsingen,
31. Niederhünigen,
32. Niedermuhlern,
33. Noflen,
34. Oberbalm,
35. Oberdiessbach,
36. Oberhünigen,
37. Oberthal,

- 38. Oppligen,
- 39. Riggisberg,
- 40. Rubigen,
- 41. Rüeggisberg,
- 42. Rümliken,
- 43. Rüscheegg,
- 44. Schlosswil,
- 45. Tägertschi,
- 46. Toffen,
- 47. Trimstein,
- 48. Wahlern,
- 49. Wald (BE),
- 50. Walkringen,
- 51. Wichtrach,
- 52. Zäziwil.